

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

An die Leitungen der Gesundheitsämter
der Landkreise und kreisfreien Städte in
Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

nachrichtlich

Hessisches Ministerium des Innern und für
Sport

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 12. März 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

Kommunale Spitzenverbände

Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot von Großveranstaltungen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird angewiesen:

Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) mit Ausnahme
des Besuchs von Bildungseinrichtungen sind im Wege einer auf § 28
Infektionsschutzgesetz an die Veranstalter zu richtenden Allgemeinverfügung
unverzüglich mit Wirkung spätestens ab 13. März 2020, 8 Uhr zu verbieten. Ein
Ausnahmevorbehalt ist nicht zulässig. Die Allgemeinverfügung ist bis 10. April 2020 zu
befristen.

Begründung:

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung
angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht
sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende
Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen
Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmendenzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen grundsätzlich abzusehen. Hierfür ist eine an alle potentiellen Veranstalter gerichtete Allgemeinverfügung zu erlassen und allgemein bekannt zu machen. Es wird ausdrücklich nicht freigestellt, hierin einen Ausnahmeverbehalt aufzunehmen.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

Das Verbot von Veranstaltungen begründet nach hiesiger Auffassung jenseits der in §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes geregelten Fälle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose